

Hauptsatzung vom 26.11.04	Neufassung	Kurzbeurteilung
<p>§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung Anl. 1. Zur Erfüllung der Kammeraufgaben sind sie zur ehrenamtlichen</p>	<p>Auf Grund von §§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Architektenkammer des Saarlandes die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 2 Verschwiegenheit § 3 Mitgliederversammlung § 4 Vorstand § 5 Präsident, Präsidentin - Vizepräsident, Vizepräsidentin § 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung der Kammer § 7 Ausschüsse § 8 Rechnungsprüfungsausschuss § 9 Kammergruppen § 10 Versorgungswerk § 11 Fortbildung § 12 Bekanntmachungen § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage zur Hauptsatzung - Wahlordnung</p> <p>§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder der Architektenkammer sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Kammeraufgaben sind sie zur ehrenamtlichen Mitarbeit</p>	<p>ergibt sich aus SAIG</p> <p>nur eine Anlage vorhanden</p>

<p>Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.</p> <p>In Ausübung ihres Berufes haben sie die geltenden Gesetze und die Berufspflichten einzuhalten.</p> <p>Wenn die Art der Vorgänge dies erfordert, haben sie über dienstliche Vorgänge der Kammer, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt vor allem hinsichtlich privater Verhältnisse anderer Kammermitglieder und sonstiger Personen, von denen sie in Ausübung eines Ehrenamtes Kenntnis erlangen. <i>Die Verschwiegenheitspflicht gilt vor allem auch für die Mitglieder der Organe der Architektenkammer, ihrer Ausschüsse und Einrichtungen anderer Art; weiter für die Hilfskräfte der Kammer und etwa hinzugezogene Sachverständige.</i></p> <p>Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Sie gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>§ 2 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche</p>	<p>verpflichtet, soweit nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.</p> <p>§ 2 Verschwiegenheit Wenn die Art der Vorgänge dies erfordert, haben die Mitglieder der Kammer über dienstliche Vorgänge der Kammer, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt vor allem hinsichtlich privater Verhältnisse anderer Kammermitglieder und sonstiger Personen, von denen sie in Ausübung eines Ehrenamtes Kenntnis erlangen.</p> <p>Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Sie gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>§ 3 Mitgliederversammlung</p>	<p>Ergibt sich aus SAIG</p> <p>Erweiterung Personenkreis</p> <p>Ergibt sich aus SAIG</p>
--	---	--

<p>Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden; sie hat die Tagesordnung zu enthalten. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss alle Anträge enthalten, die dem Vorstand 3 Tage vor Absendung der Einladung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Beitragsordnung und die Kostenordnung sowie zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.</p>	<p>(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen, bei Wahlen mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden; sie hat die Tagesordnung zu enthalten.</p> <p>(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss alle Anträge enthalten, die dem Vorstand 3 Tage vor Absendung der Einladung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Ergibt sich aus SAIG</p> <p>Ergibt sich aus SAIG</p>
---	--	---

<p>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die teilnehmenden Gäste sollen den Mitgliedern in der Einladung angezeigt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Geschäftsführer/in der Kammer. Das Protokoll ist alsbald satzungsgemäß bekannt zu machen.</p> <p>§ 3 Vorstand Dem Vorstand der Architektenkammer dürfen als deren Organ nur Kammermitglieder angehören. Die in den Vorstand berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes. Angehörige der Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über die Architektenkammer befasst ist, dürfen nicht</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die teilnehmenden Gäste sollen den Mitgliedern in der Einladung angezeigt werden.</p> <p>(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Leiter oder der Leiterin der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Protokollführer oder Protokollführerin ist in der Regel der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kammer. Das Protokoll ist alsbald satzungsgemäß bekannt zu machen.</p> <p>§ 4 Vorstand</p>	<p>Ergibt sich aus SAIG</p>
--	--	-----------------------------

<p>Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach der Entschädigungsordnung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 der Fachrichtung Architektur, 1 der Fachrichtung Innenarchitektur, 1 der Fachrichtung Landschaftsarchitektur und 1 der Fachrichtung Stadtplanung angehören müssen. Von den Mitgliedern der Fachrichtung Hochbau müssen mindestens 2 Mitglieder freischaffend und 2 Mitglieder in einem Dienstverhältnis Stehende sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.</p> <p>§ 4 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er kann eine(n) Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen, die für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig sind.</p> <p>Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Fall seiner Verhinderung</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 der Fachrichtung Architektur, 1 der Fachrichtung Innenarchitektur, 1 der Fachrichtung Landschaftsarchitektur und 1 der Fachrichtung Stadtplanung angehören müssen. Von den Mitgliedern der Fachrichtung Architektur müssen mindestens 2 Mitglieder freischaffend und 2 Mitglieder in einem Dienstverhältnis Stehende sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl in den Vorstand der Architektenkammer des Saarlandes ist zulässig.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von dem</p>	<p>Ergibt sich aus SAIG</p>
---	---	-----------------------------

<p>von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll schriftlich mit mindestens 8-Tagefrist unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann auch fernmündlich eingeladen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch fernmündlich herbeigeführt werden, wenn Eile geboten ist und kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Kammermitglieder können zugelassen werden, es sei denn, es handelt sich um persönliche Angelegenheiten von Kammermitgliedern oder sonstigen Dritten. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Eintragungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren – § 18 Abs. 4 SAIG –. Der/die Justitiar/in und der/die Geschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden.</p>	<p>Präsidenten oder der Präsidentin, im Fall seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll schriftlich mit mindestens 8-Tagefrist unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann auch fernmündlich oder <i>elektronisch</i> eingeladen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in <i>elektronischer</i> Form herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.</p> <p>(4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Kammermitglieder können zugelassen werden, es sei denn, es handelt sich um persönliche Angelegenheiten von Kammermitgliedern oder sonstigen Dritten.</p> <p>Der Justitiar oder die Justitiarin und der (stellvertretende) Geschäftsführer oder die (stellvertretende) Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit</p>	<p>Digitalisierung der Verwaltung</p> <p>Digitalisierung der Verwaltung</p> <p>Ergibt sich aus SAIG</p>
--	---	---

<p>Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes binnen 2 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Jedes Kammermitglied hat das Recht, die Beschlussprotokolle einzusehen, soweit sie nicht persönlicher Natur sind. Der Kammervorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen aus Kammerangehörigen mit deren Zustimmung bilden. Er kann einzelne Kammerangehörige als Referenten bestellen.</p> <p>Der Vorstand stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt er eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsführung hat den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung zu entsprechen. Vom Vorstand ist für jedes Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungslegung hat sich auf alle Einnahme- und Ausgabeposten zu erstrecken.</p> <p>§ 5 Präsident/in - Vizepräsident/in Die Sitzungen der</p>	<p>nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden.</p> <p>(5) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes binnen 2 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Jedes Kammermitglied hat das Recht, die Beschlussprotokolle einzusehen, soweit sie nicht persönlicher Natur sind.</p> <p>(6) Der Kammervorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. In die Arbeitsgruppen können Kammerangehörige berufen werden, sofern diese zustimmen. Der Vorstand kann einzelne Kammerangehörige als Referenten bestellen.</p> <p>(7) Der Vorstand stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt er eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsführung hat den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung zu entsprechen. Vom Vorstand ist für jedes Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungslegung hat sich auf alle Einnahme- und Ausgabeposten zu erstrecken.</p>	
--	--	--

<p>Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet, soweit in der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Ihnen obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kammervorstandes auszuführen; 2. dringliche Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und dem Kammervorstand nicht vorher zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, selbständig zu erledigen und hierüber dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten. <p>Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen Erklärungen, durch die die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zu unterzeichnen.</p> <p>§ 6 Geschäftsführung der Kammer</p> 	<p>§ 5 Präsident, Präsidentin – Vizepräsident, Vizepräsidentin</p> <p>Dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kammervorstandes auszuführen; 2. dringliche Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und dem Kammervorstand nicht vorher zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, selbständig zu erledigen und hierüber dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten. 	<p>Ergibt sich aus SAIG</p> <p>Ergibt sich aus SAIG</p>
---	--	---

<p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kammer werden nach den Weisungen des Vorstandes von den für die Geschäftsführung bestellten Personen geführt. Weitere Dienstkräfte können nach Bedarf angestellt werden. Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sind für die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.</p> <p>Der/die Justitiar/in ist verpflichtet, in den Sitzungen die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte vorzutragen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen können. Die rechtlichen Einwändungen sind in den entsprechenden Niederschriften aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird.</p> <p>§ 7 Ausschüsse</p>	<p>§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung der Kammer</p> <p>(1) Es wird eine Geschäftsstelle am Sitz der Architektenkammer errichtet. Sie untersteht dem Vorstand. Sie wird mit einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern oder einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführerinnen und ggf. weiteren Mitarbeitern besetzt.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kammer werden nach den Weisungen des Vorstandes von den für die Geschäftsführung bestellten Personen geführt. Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sind zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.</p> <p>(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in einer gewissen Häufigkeit wiederkehrend nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind und für die Architektenkammer keine erhebliche sachliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben.</p> <p>(4) Der Justitiar oder die Justitiarin ist verpflichtet, in den Sitzungen die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte vorzutragen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen können. Die rechtlichen Einwändungen sind in den entsprechenden Niederschriften aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird.</p>	<p>Geschäftsstelle bislang nicht geregelt</p> <p>Neu eingeführte Definition</p>
---	--	---

<p>Die Mitgliederversammlung bildet die Ausschüsse und ist zuständig für die Wahl und Abwahl deren Mitglieder mit Ausnahme des Eintragungsausschusses - § 13 Abs. 1 Ziff. 6 SAIG -. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können.</p> <p>In den Ausschüssen sollen nach Erforderlichkeit die Fachrichtungen vertreten sein.</p> <p>Die Mitgliederzahl soll 7 nicht überschreiten.</p>	<p>§ 7 Ausschüsse</p> <p>(1) Bei der Architektenkammer des Saarlandes bestehen folgende gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:</p> <p>a) Eintragungsausschuss § 18 SAIG,</p> <p>b) Schlichtungsausschuss § 19 SAIG,</p> <p>c) Ehrenausschuss § 49 SAIG.</p> <p>(2) Darüber hinaus bildet die Mitgliederversammlung der Architektenkammer des Saarlandes folgende Ausschüsse:</p> <p>a) Aus- und Weiterbildungsausschuss,</p> <p>b) Rechnungsprüfungsausschuss,</p> <p>c) Wahlausschuss,</p> <p>d) Wettbewerbsausschuss.</p> <p>Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der in Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 2 genannten Ausschüsse für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.</p> <p>(4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe b und c fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p> <p>(5) In den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 Buchstabe a und d sollen nach Erforderlichkeit die Fachrichtungen vertreten sein. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse nach Absatz 2 Buchstabe a und d soll 7 nicht überschreiten. Scheidet ein Ausschussmitglied durch Abwahl vorzeitig aus, findet eine Nachwahl nicht statt.</p> <p>(6) In Verfahren vor dem Ausschuss nach Absatz 1</p>	<p>Unterscheidung zwischen gesetzlich vorgeschriebenen und weiteren Ausschüssen</p> <p>Amtszeit der Mitglieder des Eintragungsausschusses ergibt sich aus SAIG</p> <p>Differenzierung nötig, da sich Zusammensetzung teilweise aus SAIG ergibt</p>
--	--	--

<p>Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten für die Kammer und insbesondere auch den Vorstand vorzubereiten. Sie werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in. Die Tätigkeit ist bis zur Neuwahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss = Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu</p>	<p>Buchstabe c soll ein Beisitzender oder eine Beisitzende der Fachrichtung des oder der Betroffenen angehören. (7) Die Ausschüsse nach Absatz 2 haben die Aufgabe, die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten für die Kammer und insbesondere auch den Vorstand vorzubereiten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Scheidet ein Ausschussmitglied durch Abwahl vorzeitig aus, findet eine Nachwahl, mit Ausnahme des Ausschusses nach Abs. 2 Buchstabe b, nicht statt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(8) Die Ausschüsse nach Absatz 2 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Bedarf können die Ausschüsse Sachverständige hinzuziehen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.</p> <p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Niederschrift über die Sitzung ist von</p>	<p>Ergibt sich jetzt bereits aus § 7</p>
--	--	--

berichten. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kammergruppen

Entsprechend der Verwaltungskreiseinteilung des Saarlandes werden Kammergruppen gebildet. Die Kammergruppen müssen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorsitzenden der Kammergruppen und deren Stellvertreter werden von den Kammergruppenmitgliedern für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen AKS Vorstandes gewählt. Die Vorsitzenden der Kammergruppen haben insbesondere die Aufgabe,

- a) den Vorstand in der Geschäftsführung zu unterstützen
- b) den Vorstand über anstehende Probleme innerhalb ihrer Kammergruppe zu informieren
- c) die Kammergruppen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Versorgungswerk

Gemäß Satzung über den Anschluss der Architektenkammer des Saarlandes an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschlussatzung) vom 22.11.1985 hat sich die Architektenkammer des Saarlandes an das

sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 9 Kammergruppen

(1) Entsprechend der Verwaltungskreiseinteilung des Saarlandes werden Kammergruppen gebildet. Die Kammergruppen müssen mindestens einmal jährlich zusammentreten.

(2) Die Vorsitzenden der Kammergruppen und deren Stellvertreter werden von den Kammergruppenmitgliedern für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen AKS-Vorstandes gewählt.

(3) Die Vorsitzenden der Kammergruppen haben insbesondere die Aufgabe,

- a) den Vorstand in der Geschäftsführung zu unterstützen,
- b) den Vorstand über anstehende Probleme innerhalb ihrer Kammergruppe zu informieren,
- c) die Kammergruppen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Versorgungswerk

Gemäß Satzung über den Anschluss der Architektenkammer des Saarlandes an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschlussatzung)

<p>Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Es gelten die für diese Versorgungseinrichtung geltenden Vorschriften.</p> <p>§ 11 Entschädigung und Erstattung von Auslagen Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen, Sachverständige und Referenten aus dem Kreis der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung und Erstattung der Auslagen entsprechend der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung.</p> <p>§ 12 Fortbildung Zur Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung besteht bei der Kammer eine "Akademie". In ihr werden zur Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können Gebühren nach der Kostenordnung erhoben werden.</p> <p>§ 13 Geschäfts- und Rechnungsjahr Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>vom 22. November 1985 hat sich die Architektenkammer des Saarlandes an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Es gelten die für diese Versorgungseinrichtung geltenden Vorschriften.</p> <p>§ 11 Fortbildung Zur Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung besteht bei der Kammer eine "Akademie". In ihr werden zur Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können Gebühren nach der Kostenordnung erhoben werden.</p>	<p>Ergibt sich aus der Entschädigungsordnung</p>
---	--	--

<p>§ 14 Bekanntmachungen Satzungen sowie deren Änderungen werden im Deutschen Architektenblatt (Regionalausgabe) veröffentlicht.</p>	<p>§ 12 Bekanntmachungen Satzungen werden im Deutschen Architektenblatt (Regionalausgabe) veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen ebenfalls im Deutschen Architektenblatt (Regionalausgabe).</p> <p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Architektenkammer des Saarlandes vom 26. November 2004 (Amtsbl. 2005 S. 619), die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2015 (DAB 3/16 S. 31) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Ergibt sich aus SAIG</p>
<p>Wahlordnung (Anlage I zur Hauptsatzung)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/Vizepräsidenten - der Präsidentin/ Vizepräsidentin -, die aus dem Kreis des Vorstandes zu wählen sind, und der zu wählenden Ausschüsse. Sie ist Bestandteil der Hauptsatzung - § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 SAIG.</p> <p>§ 2 Wahltermin (1) Die Wahl für die in § 1</p>	<p>Wahlordnung (Anl. zur Hauptsatzung)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten - der Präsidentin oder der Vizepräsidentin -, die aus dem Kreis des Vorstandes zu wählen sind, und der zu wählenden Ausschüsse. Sie ist Bestandteil der Hauptsatzung - § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 SAIG.</p> <p>§ 2 Wahltermin (1) Die Wahl für die in § 1</p>	

<p>Genannten findet spätestens im vorletzten Monat des Geschäftsjahres statt, in dem die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder endet. (2) Der Wahltag, die Wahlzeit sowie der Ort der Wahl werden vom Vorstand bestimmt. Der Wahltag ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Die Einladungen mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Wahl und der Tagesordnung nebst den erforderlichen Unterlagen sind mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben oder bekanntzumachen.</p> <p>§ 3 Wahlberechtigung und Ruhen des Wahlrechts (1) Wahlberechtigt sind alle in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder. (2) Das Wahlrecht ruht, wenn 1. einer der Lösungsgründe des § 5 SAIG vorliegt und die Löschung in der Architektenliste noch nicht erfolgt ist oder 2. das Wahlrecht durch rechtskräftige Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren aberkannt worden ist.</p> <p>§ 4 Wählbarkeit (1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied, 1. dessen Wahlrecht nach § 3 Abs. 2 ruht, 2. dessen Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung im berufsgerichtlichen</p>	<p>Genannten findet spätestens im vorletzten Monat des Geschäftsjahres statt, in dem die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder endet. (2) Der Wahltag, die Wahlzeit sowie der Ort der Wahl werden vom Vorstand bestimmt. Der Wahltag ist mindestens zwei Monate vorher bekannt zu machen. Die Einladungen mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Wahl und der Tagesordnung nebst den erforderlichen Unterlagen sind mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben oder bekanntzumachen.</p> <p>§ 3 Wahlrecht/Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied der Architektenkammer des Saarlandes. (2) Nicht wahlberechtigt ist, wem das Wahlrecht durch rechtskräftige Entscheidung im Ehrenverfahren aberkannt worden ist.</p> <p>(3) Nicht wählbar ist, wer nach Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>§ 4 findet sich nunmehr in § 3 Abs. 3</p>
---	--	--

<p>Verfahren aberkannt worden ist; 3. das innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen nach § 802c ZPO abgegeben hat oder über dessen Vermögen innerhalb des erwähnten Zeitraumes das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. (3) Ein gewähltes Mitglied verliert seine Wählbarkeit, wenn 1. einer der Lösungsgründe nach § 5 SAIG eingetreten ist, 2. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren aberkannt worden ist, 3. es die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen nach § 802c ZPO abgegeben hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.</p> <p>§ 5 Wählerliste (1) Der Vorstand legt eine Wählerliste an, in die sämtliche wahlberechtigten Mitglieder einzutragen sind. (2) Die Wählerliste muss folgende Angaben enthalten: 1. laufende Nummer, 2. Familien- und Vorname, 3. Fachrichtung und Tätigkeitsart, 4. Spalten für</p>	<p>§ 4 Wählerliste (1) Die Geschäftsstelle legt eine Wählerliste an, in die sämtliche wahlberechtigten Mitglieder einzutragen sind. (2) Die Wählerliste muss folgende Angaben enthalten: 1. laufende Nummer, 2. Familien- und Vorname, 3. Fachrichtung und Tätigkeitsart, 4. Spalten für Anwesenheitsvermerke und</p>	<p>Anpassung an Verwaltungsverfahren, da Wählerliste Architektenliste entspricht</p>
--	--	--

<p>Anwesenheitsvermerke und Bemerkungen.</p> <p>§ 6 Auslegen der Wählerliste (1) Die Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zur Einsicht durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen. Zeit und Ort des Auslegens ist den Mitgliedern unter Hinweis auf die Einspruchsfrist (Abs. 2) bekanntzugeben. (2) Ein Mitglied, das Eintragungen in die Wählerliste für unrichtig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand unter Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin unter Mitwirkung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über den Einspruch ist innerhalb einer Woche zu entscheiden. (3) Die Wählerliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzuhalten.</p> <p>§ 7 Wahlausschuss (1) Der Wahlausschuss leitet die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahlen. (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. (3) Die Ausschussmitglieder</p>	<p>Bemerkungen.</p> <p>§ 5 Auslegen der Wählerliste (1) Die Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zur Einsicht durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen. Zeit und Ort des Auslegens ist den Mitgliedern unter Hinweis auf die Einspruchsfrist (Abs. 2) bekanntzugeben. (2) Ein Mitglied, das Eintragungen in die Wählerliste für unrichtig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Präsident oder die Präsidentin oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin unter Mitwirkung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über den Einspruch ist innerhalb einer Woche zu entscheiden. (3) Die Wählerliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzuhalten.</p> <p>§ 6 Wahlausschuss (1) Der Wahlausschuss leitet die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahlen. (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den</p>	
--	--	--

<p>wählen aus ihrer Mitte den/die Wahlleiter/in, dessen Stellvertreter/in und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.</p> <p>(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung zu verpflichten.</p> <p>§ 8 Vorschläge für die Wahlen</p> <p>(1) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahltages - für den Vorstand getrennt nach Fachrichtung und Beschäftigungsart schriftlich einzureichen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Mitglieder berechtigt. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen zur Aufnahme in die Wahlvorschläge ist zu vermerken.</p>	<p>Wahlleiter oder die Wahlleiterin, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.</p> <p>(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung zu verpflichten.</p> <p>§ 7 Vorschläge für die Wahlen</p> <p>(1) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahltages - für den Vorstand getrennt nach Fachrichtung und Tätigkeitsart - schriftlich einzureichen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Mitglieder berechtigt. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern. Die Zustimmungserklärung der Bewerber oder Bewerberinnen zur Aufnahme in die Wahlvorschläge ist zu vermerken.</p>	
--	--	--

(2) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge für den Vorstand je eine Liste der Bewerber/Bewerberinnen -- für die Fachrichtung Architektur
-- für die Fachrichtung Innenarchitektur,
-- für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur, und
-- für die Fachrichtung Stadtplanung auf.

§ 9 Wahlhandlung / Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung leitet der/die Wahlleiter/in.
(2) Die Wahl ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand Widerspruch erhebt, kann offen gewählt werden.
(3) Der/die Wahlberechtigte gibt seine/ihre Stimme ab, indem er/sie die Namen der Bewerber/in die er/sie wählen will, durch ein Kreuz in der vorgesehenen Spalte des Stimmzettels kennzeichnet.
(4) Für den Vorstand sind im 1. Wahlgang je ein/e Bewerber/in
-- der Fachrichtung Innenarchitektur,
-- der Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
-- der Fachrichtung Stadtplanung und
-- 5 Bewerber der Fachrichtung Architektur von denen mindestens 2 freischaffende Architekten/

(2) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge für den Vorstand je eine Liste der Bewerber und Bewerberinnen -- für die Fachrichtung Architektur,
-- für die Fachrichtung Innenarchitektur,
-- für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur, und
-- für die Fachrichtung Stadtplanung auf.

§ 8 Wahlhandlung / Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung leitet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
(2) Die Wahl ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind. Wenn nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl steht und niemand Widerspruch erhebt, kann offen gewählt werden.
(3) Der oder die Wahlberechtigte gibt seine oder ihre Stimme ab, indem er oder sie die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen, die er oder sie wählen will, durch ein Kreuz in der vorgesehenen Spalte des Stimmzettels kennzeichnet.
(4) Für den Vorstand sind im 1. Wahlgang je ein Bewerber oder eine Bewerberin
-- der Fachrichtung Innenarchitektur,
-- der Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
-- der Fachrichtung Stadtplanung und
-- 5 Bewerber oder Bewerberinnen der Fachrichtung Architektur, von denen mindestens 2

<p>Architektinnen und mindestens 2 Architekten/Architektinnen in einem Dienstverhältnis sein müssen, anzukreuzen.</p> <p>Aus dem Kreise des gewählten Vorstandes sind in einem 2. Wahlgang der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in zu wählen.</p> <p>§ 10 Feststellung der Wahlergebnisse</p> <p>(1) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, zählt der Wahlausschuss die Stimmzettel und entscheidet über ihre Gültigkeit. Er ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.</p> <p>(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wille des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, 2. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten, 3. mehr Bewerber/innen gekennzeichnet sind, als zu wählen sind. <p>(3) Gewählt sind die Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten um das 5. Vorstandsmandat in der Fachrichtung Architektur beziehungsweise bei Stimmgleichheit um die Mandate der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur beziehungsweise Stadtplanung sowie beim 2. Wahlgang gem.</p>	<p>freischaffende Architekten oder Architektinnen und mindestens 2 Architekten oder Architektinnen in einem Dienstverhältnis sein müssen, anzukreuzen.</p> <p>(5) Aus dem Kreise des gewählten Vorstandes sind in einem 2. Wahlgang der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zu wählen.</p> <p>§ 9 Feststellung der Wahlergebnisse</p> <p>(1) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, zählt der Wahlausschuss die Stimmzettel und entscheidet über ihre Gültigkeit. Er ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.</p> <p>(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wille des oder der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, 2. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten, 3. mehr Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet sind, als zu wählen sind. <p>(3) Gewählt sind die Bewerber oder Bewerberinnen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten oder Kandidatinnen um das 5. Vorstandsmandat in der Fachrichtung Architektur, bei Stimmgleichheit um die Mandate der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung sowie beim 2. Wahlgang gem. § 9 Abs. 4 sind Stichwahlen durchzuführen.</p>	
--	--	--

<p>§ 9 Abs. 4 sind Stichwahlen durchzuführen. Das Los entscheidet, wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird.</p> <p>(4) Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle der-/diejenige, der/die nach ihm/ihr die höchste Stimmenzahl erhalten hat.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist von dem/der Wahlleiter/ in eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der auf die einzelnen Bewerber/ innen entfallenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Mitglieder enthalten muss.</p> <p>§ 11 Bekanntmachung Das Ergebnis der Wahl gibt der/die Wahlleiter/in innerhalb der Mitgliederversammlung bekannt. Es wird in einem Veröffentlichungsorgan gem. der Hauptsatzung der Architektenkammer des Saarlandes veröffentlicht.</p> <p>§ 12 Einsprüche gegen die Wahl (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.</p>	<p>Das Los entscheidet, wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird.</p> <p>(4) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so tritt an seine oder ihre Stelle der- oder diejenige, der oder die nach ihm oder ihr die höchste Stimmenzahl erhalten hat.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Mitglieder enthalten muss.</p> <p>§ 10 Bekanntmachung Das Ergebnis der Wahl gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin innerhalb der Mitgliederversammlung bekannt. Es wird in einem Veröffentlichungsorgan gem. der Hauptsatzung der Architektenkammer des Saarlandes veröffentlicht.</p> <p>§ 11 Einsprüche gegen die Wahl (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.</p>	
---	--	--

<p>(2) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.</p>	<p>(2) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.</p>	
---	---	--